

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Campen
Maßstab: 1:1000

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-präsentationen ist ohne Erlaubnis der Behörde für GLL nur für kommunale Körperschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Bereitstellung eigener Informationen an Dritte gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen, NVermG, vom 12. Dezember 2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5). Hierzu gehört auch die Veröffentlichung von Bauleitplänen. Öffentliche Wiedergaben sind der zuständigen Behörde für GLL mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 NVermG).
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.07.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für GLL-Aurich
Katasteramt-Emden
Emden, den 2.10.2007
[Signaturen]
[Siegel]

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.
Aurich, den 15.08.07
[Signaturen]
[Siegel]

Aufstellungsbeschluss
Der VA der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am 11.09.03 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0109 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.06.04 ortsüblich bekannt gemacht.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Frühzeitige Behördenbeteiligung
Mit Schreiben vom 22.03.05 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 04.05.05 durchgeführt.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Behördenbeteiligung
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.03.06 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Planung unterrichtet und aufgefordert bis zum 27.04.06 ihre Stellungnahme abzugeben.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.06 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.03.06 bis 27.04.06 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.03.07 den Bebauungsplan und die Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.07 in Kraft getreten.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

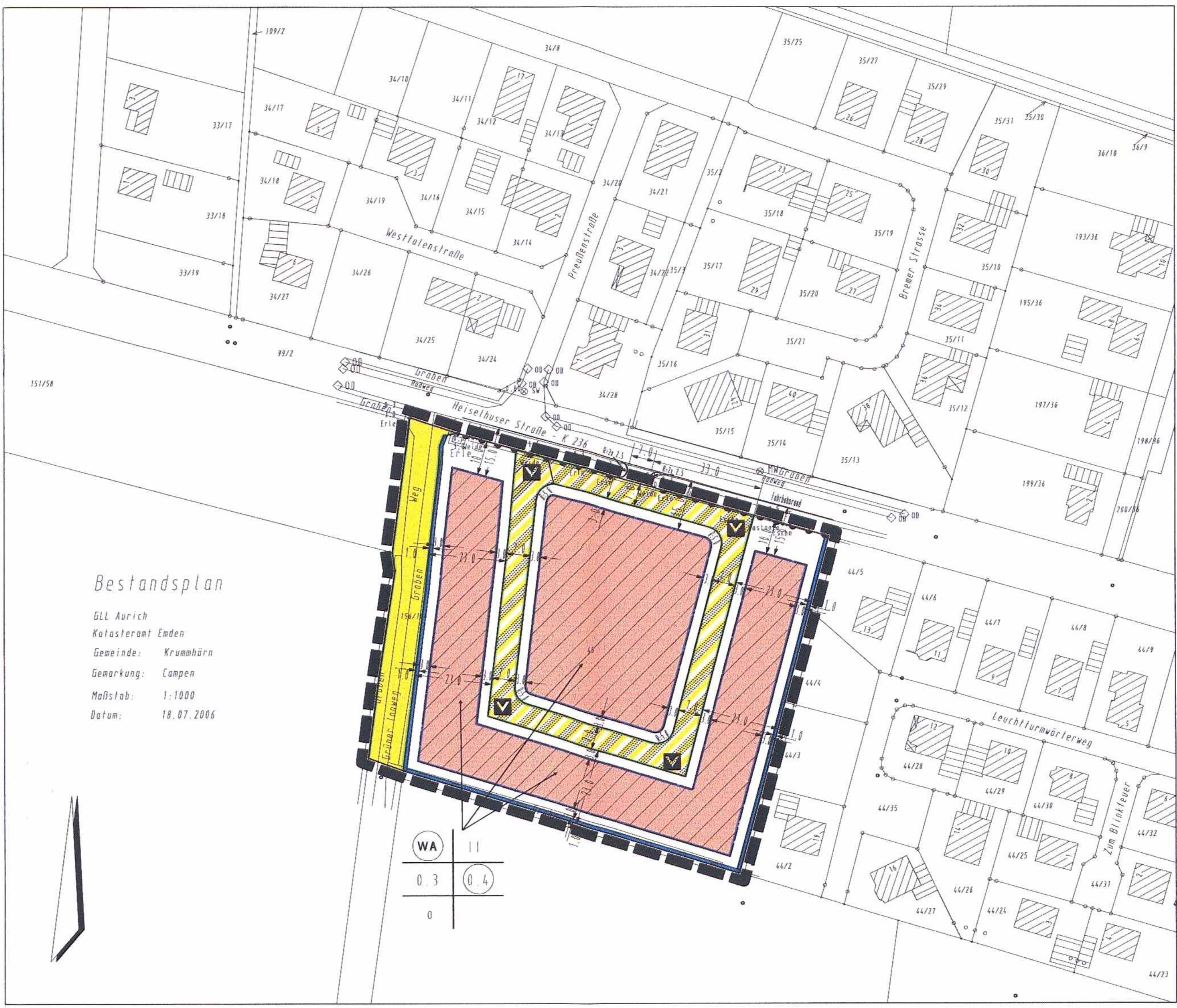
Beglaubigungsvermerk (nur für Zweifelsfertigkeiten)
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.
Aurich, den 07. NOV. 2007
Landkreis Aurich
Im Auftrage
[Signaturen]
[Siegel]

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.06 (Nds. GVBl. S. 530) i.V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.10.06 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn diesen Bebauungsplan Nr. 0109, bestehend aus der Planzeichnung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.
Krummhörn, den 07. NOV. 2007
Der Bürgermeister
[Signaturen]
[Siegel]

Gemeinde Krummhörn

OT Campen

Bebauungsplan Nr. 0109



Gestalterische Festsetzungen

1. Traufwandhöhe
Die Traufwandhöhe darf das Maß von 4,0 m an keiner Stelle überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zum Gebäude) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.
Für Nebengebäude an den Traufseiten darf diese Traufwandhöhe 5,80 m betragen, wenn der Giebel nicht breiter als 1/3 der jeweiligen Trauflänge ist.

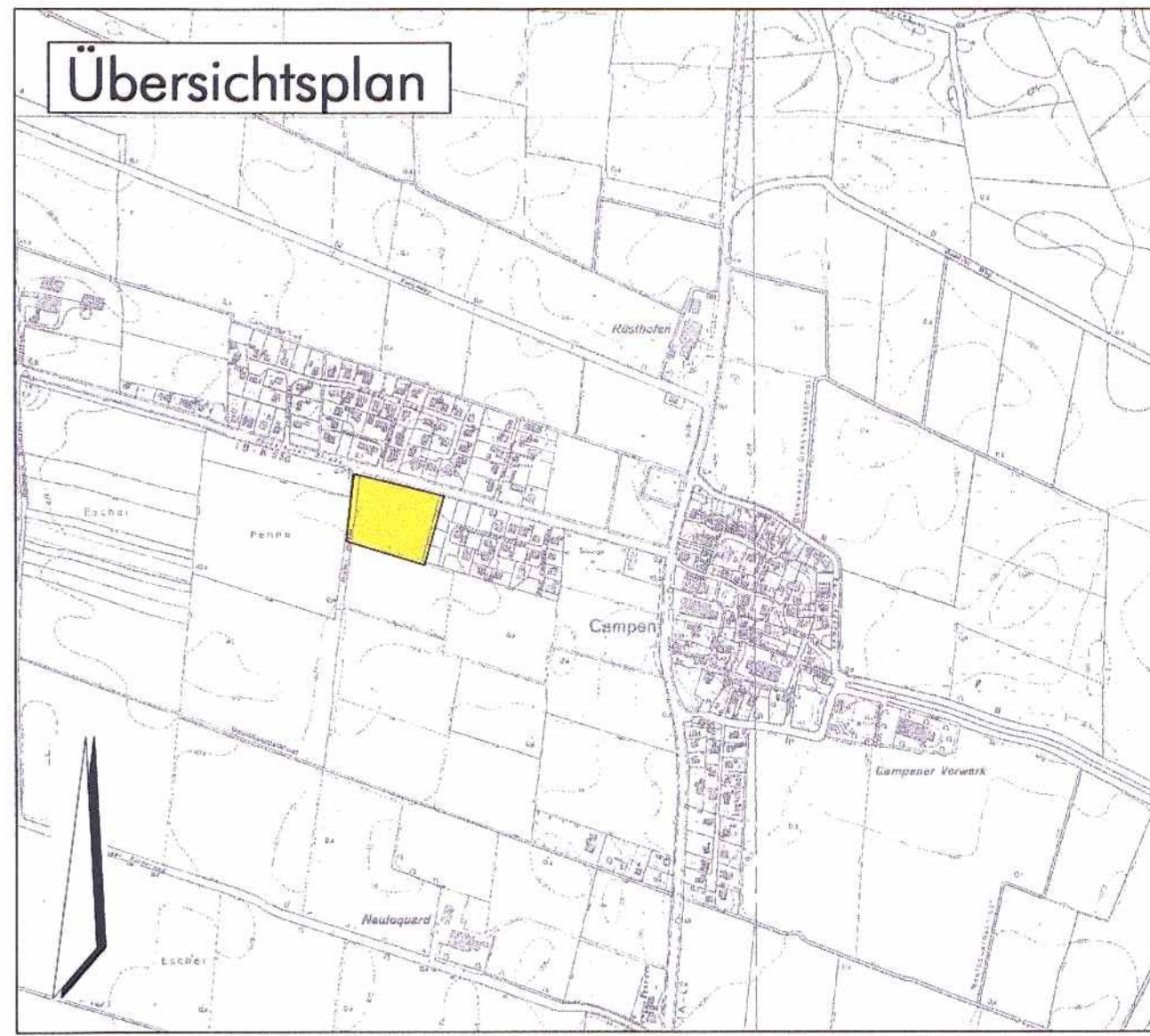
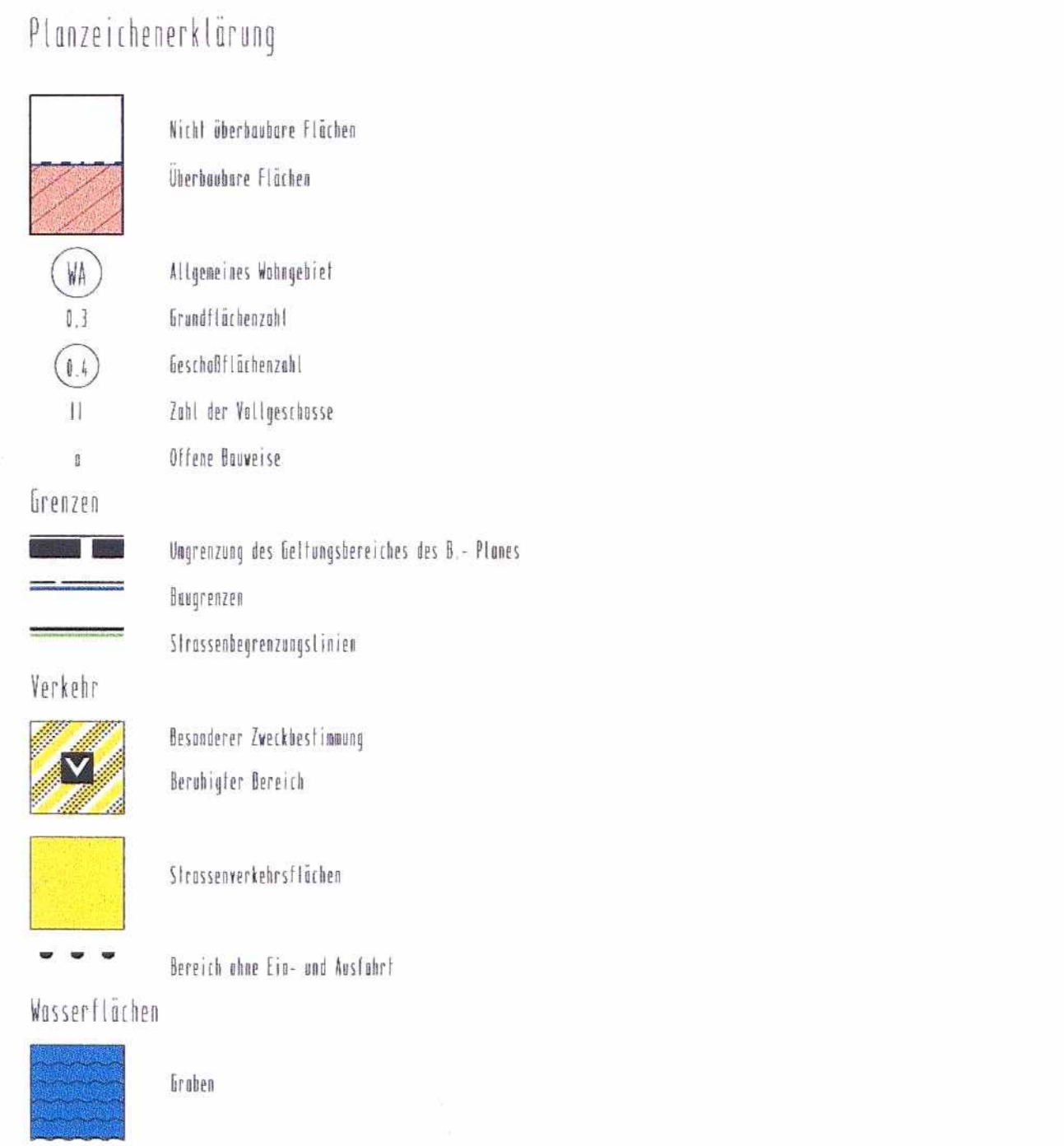
2. Gebäudehöhen
Gebäudebauliche Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 9,50 m nicht überschreiten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstgelegener Punkt zum Gebäude).

Hinweise

1. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, § 14).

2. Altablagerungen/Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3. Klassifizierte Straßen
Klassifizierte Straßen (K 236) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß NStrG zu beteiligen.



Gemeinde Krummhörn
OT Campen
Bebauungsplan Nr. 0109

LANDKREIS AURICH
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Fischelweg 7-13
26603 Aurich

Verf.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. Plascher
Gaz.u.Vork.-Techn. Bearbeitung:	28.04.2004 H.Grendel Techn.-Angest.
Geprüft:	Dipl.-Ing. Hollwedel
Gesehen:	Baudezernent Aells
Geändert:	08.06.04 Za./29.07.04 Gr./28.02.05 ZA/ 30.05.05 EL./30.09.05 EL./05.10.05TH.EL.

Satzungsexemplar mit örtlichen Bauvorschriften
Maßstab 1: 1000